

Notwendigkeit braucht nicht begründet zu werden und ist durch das Gericht auch nicht nachprüfbar (vgl. auch BG Halle, NJ 1969/4, S. 126). Jedoch muß im Interesse einer klaren Rechtslage aus der Verfügung zur Einleitung eines Ermittlungsverfahrens, aus der Anklageschrift oder aus der Übergabeentscheidung an ein gesellschaftliches Gericht eindeutig ersichtlich sein, ob die Strafverfolgung auf Antrag oder im öffentlichen Interesse erfolgt (vgl. NJ 1968/8, S. 231, 234 u. BG Neuhrandenburg, Urteil vom 24. 4. 1968/2 BSB 53/1968). Die Erklärung des öffentlichen Interesses hat im allgemeinen ausdrücklich bei Anklageerhebung, spätestens aber bis zur Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens zu erfolgen.

Das Gericht ist an diese Erklärung gebunden und darf nicht die Eröffnung des Hauptverfahrens nach § 192 Abs. 1 StPO ablehnen oder das Verfahren z. B. nach § 248 Abs. 1 Ziff. 1 StPO einstellen, weil es entgegen dem Staatsanwalt der Ansicht ist, es liege kein öffentliches Interesse vor. Im Eröffnungsbeschluß ist gemäß §§ 193 und 194 StPO und in den Urteilsgründen gemäß § 242 StPO darzulegen, ob die Straftat auf Antrag oder im öffentlichen Interesse verfolgt wurde. Das gilt auch für den Strafbefehl (§ 272 StPO).³

3. Die Wahrnehmung des öffentlichen Interesses kann auch noch dann erklärt werden, wenn der Geschädigte seinen Strafantrag zurücknimmt, und zwar unabhängig vom jeweiligen Verfahrensabschnitt (OG-Urteil vom 25. 10. 1974/5 Ust 38/74).

Das gilt auch für zunächst als Offizialdelikte verfolgte Vergehen, die sich später als Antragsdelikte herausstellen (wenn z. B. bei einer erst nach § 196 verfolgten Tat keine erhebliche Gesundheitsschädigung vorliegt, sondern nur eine fahrlässige Körperverletzung nach § 118). Eine solche Erklärung ist auch bei Tateinheit zwischen Offizial- und Antragsdelikt erforderlich, sofern letzteres mit verfolgt werden soll (z. B. § 183 in Tateinheit mit § 201) und bei Tatmehrheit mit einem Antragsdelikt.

Vor Gericht ist im Fall einer möglichen wechselnden Beurteilung vom Offizial- zum

Antragsdelikt ein **Hinweis auf die veränderte Rechtslage nach § 236 StPO** erforderlich (vgl. BG Leipzig, Urteil vom* 5. 3. 1971/Präs.-Kass. S. 3/71). Dieser Grundsatz gilt auch umgekehrt.

§ 236 StPO kommt nicht in Betracht, wenn der Staatsanwalt die Verfolgung im öffentlichen Interesse erklärt. Der Hinweis auf die veränderte Rechtslage allein genügt noch nicht, um das Verfahren fortzusetzen. Dazu bedarf es der ausdrücklichen Antragstellung oder der Erklärung des Staatsanwalts.

Die **Belehrungspflicht gegenüber dem Geschädigten** über seine Rechte umfaßt auch die Belehrung über das Antragsrecht (§17 StPO). Dieser Grundsatz wird in § 93 Abs. 1 Satz 3 StPO für das Stadium der Anzeige ausdrücklich formuliert. Diese gesetzliche Forderung hat Gültigkeit für alle Verfahrensstadien und Strafverfolgungsorgane. Die Belehrungspflicht besteht nicht gegenüber anderen Verfahrensbeteiligten (vgl. auch NJ 1973/13, S. 392, NJ 1973/11, S. 324).

Vom Gericht ist dem Geschädigten bei Nichterklärung durch den Staatsanwalt ausreichend Gelegenheit zu geben, evtl. einen Antrag zu stellen (vgl. BG Leipzig, Urteil vom 22. 5. 1970/Kass., S. 15/70). Die Einstellung des Verfahrens wegen Nichtvorliegens des Antrags bzw. Nichterklärung öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung setzt nicht die ausdrückliche Aufforderung des Geschädigten oder Staatsanwalts durch das Gericht voraus, entsprechende Anträge zu stellen bzw. Erklärungen abzugeben (vgl. OGNJ 1972/16, S. 486). Jedoch müssen Geschädigter und Staatsanwalt diese Möglichkeit gehabt haben. Bei Nicht anwesenheit in der Hauptverhandlung ist eine Frist für eine eventuelle Antragstellung oder Erklärung zu gewähren. Die Entscheidungen des Geschädigten und des Staatsanwalts sind in das Protokoll der Hauptverhandlung aufzunehmen, weil sie Voraussetzung für die weitere Durchführung oder die Einstellung des Verfahrens sind.

Hat es das Gericht unterlassen, den Geschädigten zu belehren und ist die Antragsfrist verstrichen, so ist dem Geschädigten Be-